

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AUTOMANAGER BVBA

§ 1

Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.
- (2) Die Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehenden oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Geschäfts- und/oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Vertragsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen oder dessen Lieferung vorbehaltlos abwickeln. Etwas anderes gilt nur im Falle einer schriftlichen anderweitigen Vereinbarung.
- (3) Mit erstmaliger Bestellung und Lieferung von Fahrzeugen zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle künftigen Lieferungen an.
- (4) Alle getroffenen Abreden und Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten in Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (5) Soweit sich aus diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS.

§ 2

Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

- (1) Kaufverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen der Verträge. Das Schriftformerfordernis wird durch die Versendung von E-Mail gewahrt.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, unsere verbindliche Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Die Frist beginnt am Tage nach der Zustellung unserer Bestellung. Der Kaufvertrag kommt auch dann zustande, wenn die Lieferung der bestellten Ware ausgeführt wird. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, welche als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Lieferant unserer ausdrücklichen Zustimmung. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die ihm anhand der Unterlagen zur Kenntnis gelangten Informationen geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Unterlieferanten und Arbeitnehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (4) Wird über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet, so können wir unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil von dem Kaufvertrag zurücktreten.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab dem in dem Vertrag vereinbarten Standort der Fahrzeuge inkl. etwaiger Zusatzkosten für deren Lagerung oder Verbringung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten; der Lieferant ist jedoch verpflichtet, sie am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- (3) Der Kaufpreis wird nur dann fällig, wenn in der prüffähigen Rechnung unsere in der Bestellung angegebene Bestellnummer angegeben wird. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Obliegenheit entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Bei der Abnahme verfrühter Lieferungen im Sinne des § 6 Ziffer (1) dieser Bestimmungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (4) Wir bezahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen (gerechnet ab vollständiger, vertragsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt) mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto, jeweils per Überweisung oder per Scheck. Andere Zahlungsmodalitäten bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung; dadurch etwaig entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- (5) Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlichen Umfang zu.
- (6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Unsere Zustimmung darf allerdings nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen uns gegenüber entgegen dem Vorangesagten ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist diese Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder an den Dritten leisten.

§ 4

Lieferung und Lieferzeit

- (1) Der Umfang der Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus dem Kaufvertrag. Die Lieferungen sind nach unserer Anweisung durchzuführen. Sofern wir zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebrauchen, können alleine hieraus keine zusätzlichen Rechte des Lieferanten hergeleitet werden.
- (2) Der Lieferant hat bei seinen Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und etwaig vereinbarte technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Sofern der Lieferant nach dem Vertragsinhalt nicht zu einer Bring- oder Schickschuld verpflichtet wird, hat er die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung rechtzeitig bereit zu stellen.
- (4) Zu Teilleistungen ist der Lieferant ohne unsere ausdrückliche schriftliche Gestattung nicht berechtigt.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Vertragsabwicklung nicht von uns zu vertreten.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(7) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder den Rücktritt zu erklären. Dem Lieferanten obliegt der Nachweis darüber, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5

Erfüllungsort und Gefahrübergang

(1) Der Lieferant hat die Leistung an dem vertraglichen vereinbarten Standort der Fahrzeuge zu erbringen. Auf § 3 Ziffer 1 dieser Bedingungen wird verwiesen.

(2) Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bemisst sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(3) Befindet sich der Lieferant in Verzug, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf ihn über, in welchem dieser in Lieferverzug geraten ist.

§ 6

Abnahme

(1) Wir sind verpflichtet, die vertragsgemäße Ware bei Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Bei einer verfrühten Bereitstellungsanzeige sind wir nicht verpflichtet, gleichwohl jedoch berechtigt, die vertragsgemäße Ware auch vor dem eigentlich anberaumten Liefertermin abzunehmen.

(2) Wird die Ware bei einem unverbindlichen Liefertermin oder einer unverbindlichen Lieferfrist von uns nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung einer ordnungsgemäßen Bereitstellungsanzeige abgenommen, so kann uns der Lieferant zu Abnahme auffordern. Wir befinden uns in einem solchen Fall jedoch frühestens nach Ablauf von 6 Wochen seit der Überschreitung des unverbindlichen Termins in Verzug.

(3) Hat der Lieferant Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug auf höchstens 0,5 % des vereinbarten Kaufpreises, maximal jedoch auf nicht mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Sofern der Annahmeverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Abnahme eingetreten wäre.

(4) Begehrt der Lieferant darüber hinaus den Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz statt der Leistung, muss er uns im Falle der Vereinbarung eines bloß unverbindlichen Liefertermins gemäß Ziffer (2) Satz 1 dieses Abschnitts zunächst eine angemessene Nachfrist zur Abnahme setzen, welche frühestens nach Ablauf von 6 Wochen seit der Überschreitung dieses Termins enden darf. Die Geltendmachung von

Schadensersatzansprüchen statt der Leistung ist ausgeschlossen, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen lediglich einfache Fahrlässigkeit anzulasten ist.

(5) Höhere Gewalt oder bei uns oder unseren Kunden eintretende Betriebsstörungen, die uns ohne eigenes Verschulden daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen, verändern die in den Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Aufschub von mehr als 2 Monaten, kann der Lieferant von dem Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

(6) Etwaige Ansprüche auf Erstattung eines Verzugsschadens verjähren nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der Anspruchsentstehung.

§ 7

Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

(1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Bei Beanstandungen ist die Rüge gegenüber dem Lieferanten rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Warenerhalt oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung der Beanstandung bei diesem eingeht. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(2) Bei Vorliegen von Sach- und/oder Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ungekürzt und unbeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, von dem Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen. Die Kosten der Nachbesserung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus den Umständen, insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels etwas anders ergibt. Das Recht auf Schadensersatz (insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung) bleibt – vorbehaltlich der gesetzlichen Anforderungen – ausdrücklich vorbehalten; dies gilt auch im Falle eines etwaigen Rücktritts vom Kaufvertrag. Unberührt bleibt auch unser Recht auf Minderung des Kaufpreises gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

(3) Soweit die Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Anzahl, ihrer Ausstattung, ihrer Farbe, ihres Kilometerstandes oder dergleichen von den in der Bestellung angegebenen Daten abweichen, stellt dies stets einen erheblichen Mangel dar, welcher ausnahmslos zum Rücktritt berechtigt. Ein weitergehendes Rücktrittsrecht steht uns dann zu, wenn der Lieferant Fahrzeuge vergleichbarer Art und Güte über den Import über Drittländer zu einem geringeren als dem zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreis in Deutschland anbietet. In all diesen Fällen bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten.

(4) Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selber vorzunehmen (Ersatzvornahme), wenn sich dieser in Verzug befindet.

(5) Bei einer über die Lieferung mangelbehafteter Ware hinausgehenden, von dem Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung (z. B. bei Verletzung einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) bemisst sich unser Anspruch auf Ersatz des hieraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des von uns an unseren Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschaden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben. Dabei ist der Mangelfolgeschaden der Schaden, den wir durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten haben.

(6) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate und beginnt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dies gilt nicht, wenn und soweit die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

(7) Im Falle mangelhafter Lieferung bleiben unsere Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von den vorgenannten Bestimmungen dieses § 6 unberührt.

§ 8

Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Werden wir im Rahmen einer verschuldensunabhängigen Haftung aufgrund Dritten gegenüber nicht abdingbaren Rechten in Anspruch genommen, tritt der Lieferant in diese Verpflichtung im Außenverhältnis uns gegenüber insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Im Innenverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch im Falle einer unmittelbaren Inanspruchnahme des Lieferanten. Dabei ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, wenn und soweit wir die Haftung gegenüber unserem Abnehmer wirksam beschränkt haben.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne der vorigen Ziffer dieser Bedingungen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß § 683, 670 BGB oder gemäß § 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hiervon unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Ansprüche zu, bleiben diese unberührt.

§ 9

Schutzrechte

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Verwendung der Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er haftet uns bei Zuwiderhandlung, wobei zumindest eines der Schutzrechte aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien oder USA veröffentlicht sein muss.

(2) Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung derartiger Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind jedoch nicht berechtigt, mit dem Dritten (ohne Zustimmung des Lieferanten) irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

§ 10

Eigentumsvorbehaltssicherung und Beistellung

(1) Sofern wir Teile bei dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) Soweit die uns gemäß Ziffer 1 und/oder 2 dieser Bedingungen zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir insbesondere Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und die außergerichtlichen Kosten eines solchen Verfahrens zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(5) Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die Abtretung der Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn der Finanzierungsvertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Wert des Vorbehaltsgutes (Einkaufspreis zzgl. MwSt) unmittelbar an uns zu zahlen.

§ 11

Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Sitz unseres deutschen Vertriebsbüros in Falkensee Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Die Rechte des Lieferanten aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Klausel durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst ähnliche Bestimmung zu ersetzen.

(4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN – Kaufrechts (CISG).